
MENSCHENRECHTLICHER DEBATE CLUB

229.002 Kettemann, Menschenrechtlicher Debate Club
AG, 1 SSt, 2 ECTS (für HörerInnen aller Fakultäten)

3. Einheit

Darf Graz das Betteln verbieten?

Das Grazer „Bettelverbot“ zwischen öffentlichem Anstand und Menschenrechten

Wann? Mittwoch, 13. April 2011, 18.00-19.30 Uhr

Wo? Seminarraum des ETC, Elisabethstraße 50B, 8010 Graz

Frist für schriftliche Debattenbeiträge: Sonntag, 10. April 2011

Einleitung

Wie soll ein „hoch sozialisierter Rechtsstaat“ wie Österreich auf die Nöte der „Existenzen am untersten Ende der sozialen Stufenleiter“ reagieren? Das fragte vor mehr als 30 Jahren ein Beitrag zu den Sicherheitsgesetzen der österreichischen Bundesländer. Die Antwort (nicht mit Gesetzen und polizeilichen Repressionsmaßnahmen) ist heute so umstritten wie damals. Immer mehr österreichische Bundesländer sehen im Betteln eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, den öffentlichen Anstand und (ungesagt bleibend) das Vermarktungspotenzial ihrer Innenstädte und erlassen teils spezielle („aggressives“ Betteln, Betteln mit Kindern) und teils generelle Verbote.

Verstoßen sie damit gegen menschenrechtliche Garantien? Ist Betteln vom Recht auf freie Gestaltung der Lebensführung gedeckt, das dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) entfließt? Oder müssen wir Bettler in ihrem eigenen Interesse vor „unwürdigen Tätigkeiten“ bewahren? Die Grazer ÖVP meinte, Betteln sei kein schützenswertes Kulturgut. Wie steht es um die Bettler selbst: Sind sie schützenswert? Welche Relevanz haben die Kommunikationsfreiheit, des Rechts auf Unverletzlichkeit des Eigentums und die Freiheit der Erwerbsausübung? (☞ 1, 2)

Mit der Achtung des Persönlichkeitsrechts und des Privatlebens anderer, sowie im Rechtsgut der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kennt auch das Recht auf freie Gestaltung der Lebensführung Schranken. Reicht das Gefühl, durch die Präsenz von Bettler „belästigt“ zu werden? Haben Shopper das Recht, nicht an Armut erinnert zu werden, wenn sie mit einem Latte Macchiato in der Hand die Herrengasse (oder die Kärntnerstraße oder die Getreidegasse) entlang spazieren?

Wecken Bettler in uns ein „inneres Gefühl der Unsicherheit“ – und ist dieses Gefühl rechtlich relevant? Zu dieser Frage heißt es in einem deutschen Urteil, dass das „seelische Unbehagen (schlechte Gewissen), das der regelmäßig still auf dem Bürgersteig sitzende Bettler einem nicht unerheblichen Teil der Passanten bereiten mag“ nicht ordnungswidrig sei. Versucht die Politik vielleicht, ihrem eigenen schlechten Gewissen Herr zu werden, indem sie die Bettler von den sichtbarsten Stellen der Stadt verbannt (aus dem Auge, aus dem Sinn)?

Weiters: Wie viele Bettler müssten präsent sein, bevor das Rechtsgut der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Gefahr ist? Ein deutsches Urteil bestätigte, dass das Betteln „jedenfalls in seiner ‚stillen‘ Erscheinungsform abstrakt generell keine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dar[stellt].“ Die im Fall (☞ 3) genannten Argumente der Befürworter des Bettelverbotes –

Es sei eine Erfahrungstatsache, daß mit der Bettelei generell ein inneres Gefühl der Unsicherheit in der Bevölkerung, insbesondere bei älteren und behinderten Menschen, gefördert werde. In Rede stehe eine typische Verhaltensqualität, die bereits in die Rechte anderer Fußgänger bzw. Passanten oder Spaziergänger eingreife, oder einem solchen Eingriff fließend doch so unmittelbar vorgelagert sei, daß sie als psychischer Zwang oder Pression empfunden werde. Derartige Verhaltensweisen bildeten oft auch den "Nährboden" für weitergehende Ordnungsstörungen und für Straftaten.

– finden sich indes ähnlich wieder in einem 2007 vom österreichischen Verfassungsgerichtshof entschiedenen Urteil, mit dem dieser eine ortspolizeiliche Verordnung aus Fürstenfeld mit der Begründung aufhob, dass eine lediglich generelle Aussage, nicht aggressive Formen des Bettelns hätten in Fürstenfeld einen das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missstand zur Folge, nicht ausreichend sei (☞ 4).

Wenden wir uns nun dem Anlassfall zu: Der Novellierung von § 3a des steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetz, mit dem das Betteln an öffentlichen Orten generell verboten wird (☞ 5, 6, 7). Dieses sehr breite Verbot ging weiter als in anderen Bundesländern (☞ 8) und hat vor Beschlussfassung zu zivilgesellschaftlichen Protesten geführt. So hat sich unter anderem der Grazer Menschenrechtsbeirat kritisch klar gegen das Bettelverbot gewandt und unter anderem auf die Pflichten verwiesen, die der Grazer Menschenrechtserklärung von 2001 einfließen (☞ 9). Das ETC Graz hat sich für Aufklärung über die Motivation der Bettler eingesetzt, über die in der Öffentlichkeit starke Vorurteile herrschen. So wird vom „Bettlerunwesen“ gesprochen, von organisierten „Bettlerbanden“, einer „Bettlermafia“: Die Grazer Polizei hat allerdings keine Beweise für Straftaten finden können.

In der Öffentlichkeit ist großteils unbekannt, wie sich die Lebensrealitäten der in Graz bettelnden Roma aus dem slowakischen Hostice gestalten (☞ 11). In Graz zu betteln ist angesichts der Diskriminierungserfahrungen und des Rassismus, mit denen sie als Roma in ihrer Heimat konfrontiert sind, oft die einzige Möglichkeit, ihre extreme Notlage zu überwinden. Die Herrengasse war für viele der letzte Ausweg. Da Roma ab 1.5.2011 aber als EU-Bürger legal in Österreich arbeiten dürfen, wird nun nach Alternativen gesucht, die es ihnen ermöglichen sollen, ein Auskommen zu finden, ohne sich verwaltungsrechtlich strafbar zu machen (☞ 12).

Fragenkomplexe zur Anregung

Hauptfrage: Darf Graz das Betteln verbieten?

- Ist das Betteln von den Menschenrechten geschützt?
- Wie kann der Behauptung begegnet werden, in Graz sei eine „Bettelmafia“ am Werke?
- Schützt ein Bettelverbot die Menschenwürde der Bettler?
- Schafft Betteln ein „inneres Gefühl der Unsicherheit“ bei den Passanten und sollte deswegen verboten werden?
- Unter welchen Bedingungen soll eine Gemeinde das Betteln einschränken oder gänzlich verbieten dürfen?
- Was ist ein „Bettlerproblem“? Wer hat Interesse daran, dass ein solches als bestehend wahrgenommen wird?
- Verletzt das Bitten um Almosen den öffentlichen Anstand?
- Welche Alternativen sehen Sie, um den in Graz bettelnden Menschen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen, ohne dass sie betteln müssten.

Arbeitsweise

Bitte lesen Sie die Unterlagen durch. Sie haben die Möglichkeit, Bezug nehmend auf die Fragen (und/oder über diese hinausgehend) kurze **Statements** (150-300 Worte) zu verfassen. Achten Sie darauf, Ihre Aussagen mit Argumenten stützen. Bitte senden Sie Ihre Beiträge bis **Sonntag, 10. April 2011**. Sie können natürlich auch kommen, wenn Sie einfach nur Lust haben zu diskutieren.

Rückfragen

Matthias C. Kettemann | matthias.kettemann@uni-graz.at | Tel.: 0316/380 6711

Materialien

Übersicht

1. Artikel 12 und 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948)
2. Frühwirth, Zur Pönalisierung des Bettelns, juridikum 1/2011, 85 (Auszug)
3. VwGH Baden-Württemberg, 1 S 2630/97, 06.07.1998 (Auszug)
4. VfGH V41/07, 05.12.2007 (Auszug)
5. Novelle des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes
6. Kleine Zeitung, Was bedeutet "öffentlicher Ort" in der Praxis?, 31.03.2011
7. Der Standard, Bettelverbot in der Steiermark beschlossen, 16.2.2011
8. Wiener Zeitung, Bettelverbot in Steiermark fixiert, 10.2.2011
9. Stellungnahme des Grazer Menschenrechtsbeirats
10. ETC, 16 häufig gestellte Fragen zum Thema Betteln in der Steiermark
11. Der Standard, Ein Dorf zwischen Armut und Hoffnung, 21.2.2011
12. Kleine Zeitung, Bettler bleiben als Kolporteure auf der Straße, 25.03.2011

1. Artikel 12 und 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948)

Art. 12: Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Art. 25: 1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

2. Frühwirth, Zur Pönalisierung des Bettelns, juridikum 1/2011, 85 (Auszug)

1. Einleitung

In regelmäßigen Abständen – zumeist im zeitlichen Nahbereich zu Wahlen – werden ein paar auf den Knien bettelnde Menschen zum Politikum. Dabei wird beständig die Forderung erhoben, Betteln zu verbieten. In einigen Bundesländern (vgl etwa § 29 Salzburger Landessicherheitsgesetz¹ oder § 10 Tiroler Landes-Polizeigesetz²) sind auch tatsächlich generelle Bettelverbote normiert. In den meisten Fällen aber beeilen sich die handelnden PolitikerInnen klarzustellen, dass nur bestimmte Formen des Bettelns unerwünscht seien und stellen diese dann unter Strafe. Die Zaghaftigkeit in Bezug auf die Verabschiedung eines generellen Bettelverbots ist durchaus begründet. Schließlich lassen sich einige Argumente dafür finden, dass ein generelles Bettelverbot einen Verstoß gegen verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte darstellt. Der Frage, welche Grundrechte von einem Bettelverbot tangiert werden, soll der gegenständliche Beitrag nachgehen.

2. Recht auf freie Gestaltung der Lebensführung

Bei Erörterung der Frage, in welche Grundrechte durch ein Bettelverbot eingegriffen werden könnte, ist zunächst an das Recht auf selbstbestimmtes Leben bzw auf freie Gestaltung der Lebensführung zu denken. Verfassungsgesetzlich ist dieses Recht durch Art 8 EMRK gewährleistet. Demnach hat jede Person – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – einen Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens. Dieses Grundrecht auf Achtung des Privatlebens schützt daher ua die „wesentlichen Ausdrucksmöglichkeiten der Persönlichkeit“ und die „individuelle Persönlichkeitssphäre“ der einzelnen Person³ und somit ein Recht, die eigene Persönlichkeit zu finden, zu entfalten und zu verändern.⁴ Dieser Schutzbereich ist naturgemäß weit gefasst. Geschützt sind demnach die körperliche und geistige Integrität eines Menschen, seine Intimsphäre, sowie die äußeren, privaten und beruflichen Beziehungen zu anderen Menschen. Das Grundrecht schützt damit zunächst die einzelne Person vor unzulässigen Eingriffen des Staates in ihr Privatleben. Es ist damit zum Instrument gegen Eingriffe in die Privatsphäre etwa bei Verletzungen des Rechts auf Datenschutz oder durch polizeiliche Überwachungsmaßnahmen geworden.

Der Schutzzumfang von Art 8 EMRK endet aber nicht dort, wo die betroffene Person aus ihrer Privatsphäre hinaus in die Öffentlichkeit tritt. Auch in der Öffentlichkeit bietet das Recht auf Achtung des Privatlebens einen Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre. Dazu zählt etwa das Recht, sich grundsätzlich ohne Beobachtung durch staatliche Organe in der Öffentlichkeit bewegen zu können. Daher kann das Recht auf Privatleben etwa durch eine unzulässige Videoüberwachung verletzt werden.⁵

Neben diesem Schutz der Privatsphäre ist auch die Darstellung einer Persönlichkeit in der Öffentlichkeit geschützt. So stellt es etwa eine Verletzung des Grundrechts auf Achtung des Privatlebens dar, wenn Personen nach einer Geschlechtsumwandlung untersagt wird, ihren Namen zu ändern.⁶

In der Rechtsprechung des EGMR hat sich in diesem Zusammenhang ein weiterer Teilaspekt herausgebildet. Art 8 EMRK schützt demnach die „freie Gestaltung der Lebensführung“. Darunter versteht der Gerichtshof das Recht, das Leben nach den eigenen Vorstellungen ohne staatliche Einwirkung auf den individuellen Entscheidungsprozess einzurichten und zu führen.⁷ Dabei sollen die wesentlichen Ausdrucksmöglichkeiten der menschlichen Persönlichkeit geschützt werden. In der Rechtsprechung wurde diesbezüglich etwa das Recht auf Kleidung und Frisur nach eigener Wahl postuliert.⁸ Gleiches gilt für den Schutz besonderer Lebensstile von Minderheiten. So wurde etwa in einem Fall betreffend die Volksgruppe der finnischen Lappen deren Umherziehen mit Rentieren ebenso als Ausdruck ihrer besonderen Lebensweise anerkannt, wie in einer Reihe von weiteren Entscheidungen das Umherziehen in Wohnwägen von Angehörigen der Volksgruppe der Roma.⁹

Wie passt nun das Thema Betteln in diesen Zusammenhang? Das Recht auf Privatleben beinhaltet also nach der Rechtsprechung des EGMR die freie Gestaltung der Lebensführung. Dazu zählt mE die – wenn auch durch widrige Umstände – gefasste Entscheidung, auf der Straße um Geld zu betteln. Die Gewährleistung sozialer Rechte soll zwar verhindern, dass es Menschen wirtschaftlich so schlecht ergehen kann. Wenn die (europäische) Sozialpolitik aber versagt, kann nicht in einem Akt von Paternalismus den durch alle Netze Gefallenen das Betteln mit dem Argument verboten werden, sie vor dieser unwürdigen Tätigkeit bewahren zu müssen.¹⁰ Es muss im Sinne der Gewährleistung eines selbstbestimmten Lebens jeder Person freigestellt sein, für sich allein zu entscheiden, ob sie andere Personen um Almosen bitten will oder nicht. Schließlich haben viele der in Österreich bettelnden Personen kein Recht auf Gewährung von Sozialhilfe oder anderer Unterstützungsleistungen. In ihren Herkunftsstaaten haben sie meist keine Möglichkeit, ihren Unterhalt durch eine Erwerbs- oder Berufsausübung zu verdienen.¹¹ Die Entscheidung zu betteln, wird also oft naturgemäß aus Mangel an sonstigen Perspektiven zur Einkommenserzielung bedingt sein. Durch den Erhalt von Almosen werden die Betroffenen aber auch in die Lage versetzt, ein menschenwürdiges Leben zu leben. Und es sollte schließlich auch jedem/jeder Einzelnen selbst überlassen werden, ob er/sie soziale Leistungen staatlicher Behörden oder aber Zuwendungen von Privaten – in Form von Almosen – in Empfang nehmen möchte.

Eine Schranke erfährt dieses Recht auf freie Gestaltung der Lebensführung in der Achtung des Persönlichkeitsrechts und des Privatlebens anderer, sowie im Rechtsgut der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Derartige Einschränkungen müssen dann aber zur Erreichung des gesetzlich ausgedrückten legitimen Zieles erforderlich und angemessen sein. Der EGMR hat etwa im Rahmen des Rechts auf freie Gestaltung der Lebensführung festgehalten, dass die Ausübung krimineller Aktivitäten nicht in den Schutzbereich des Grundrechts fällt.¹²

Es stellt sich in diesem Zusammenhang aber schon die Frage, welchem öffentlichen Interesse ein Bettelverbot dienen soll. Aus den Gesetzesmaterialien zum nun in Wien erlassenen Verbot des gewerbsmäßigen Bettelns geht etwa hervor, dass das Verbot „Belästigungen von Bürgerinnen und Bürgern“ bei der Benützung von öffentlichen Einrichtungen wie Bahnhöfen und Parks verhindern will. Dazu wird weiter ausgeführt, dass durch „Mitglieder organisierter Bettelbanden [...] allein durch ihr verwahrlostes Auftreten eine erhebliche Verunsicherung“ ausgelöst wird, was die „Bürgerinnen und Bürger“ von der „widmungsgemäßen Nutzung“ dieser Einrichtungen ausschließen würde.¹³ Diese Formulierung lässt den Schluss zu, das Verbot würde dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer dienen. Dabei stellt sich aber die Frage, ob durch bettelnde Personen überhaupt die Rechte und Freiheiten anderer verletzt werden. Worin nämlich die widmungsgemäße Nutzung von öffentlichen Einrichtungen besteht, ist nicht näher definiert. Es ließe sich in diesem Sinne argumentieren, dass der öffentliche Raum auch dazu dient, bedürftigen Personen die Möglichkeit zu geben, Almosen zu erbeten. Wo sonst als in der Öffentlichkeit sollten sie das tun?

In Deutschland gibt es auch dazu bereits Rechtsprechung, wonach „Straßen, insbesondere Fußgängerzonen [...] als Stätten des Informations- und Meinungsaustausches so-

wie der Pflege menschlicher Kontakte anzuerkennen“ sind.¹⁴ Dabei bestehen auch in österreichischen Rechtsvorschriften keine Einschränkungen, für welche Formen der Pflege menschlicher Kontakte bzw des Informations- und Meinungsaustausches Straßen und öffentliche Plätze zur Verfügung stehen und für welche nicht. Das Verwaltungsgericht Mannheim hielt richtigerweise fest, dass „stille“ BettlerInnen PassantInnen nicht an der Fortbewegung oder am ungestörten Aufenthalt hindern, auch dann, wenn eine weitere Person bei einer um Almosen bittenden Person verbleibt, um mit ihr zu sprechen, oder um ihr eine Gabe zukommen zu lassen. Dadurch werde der Verkehrsfluss auch nicht stärker verlangsamt als durch das Verweilen vor Schaufenstern.¹⁵ Mitunter wird auch behauptet, ein Bettelverbot diene der Einhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung. Das ließe sich wohl nur dann ernsthaft behaupten, wenn es durch bittende Personen zu tatsächlicher öffentlicher Unruhe, also vermehrt zu tätlichen Auseinandersetzungen oder dergleichen käme. Auch wenn die Anzahl von bittenden Personen so hoch wäre, dass eine sonstige Nutzung des öffentlichen Raums nicht mehr möglich wäre, ließe sich argumentieren, eine Einschränkung diene der Verhütung öffentlicher Unruhe. Sofern in einem solchen Fall tatsächlich ein legitimes Ziel vorliegt, wäre schließlich noch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung dahingehend durchzuführen, ob das öffentliche Interesse den Eingriff in die Grundrechtssphäre der betroffenen Personen zulässig macht. Damit der Eingriff verhältnismäßig wäre, müsste Betteln aber schon einen beträchtlichen Missstand erzeugen, weil das Verbot jedenfalls einen massiven Eingriff in die Rechtssphäre der betroffenen bittenden Personen darstellt. Aus diesem Grund mag ein Verbot von aggressivem Betteln gerechtfertigt erscheinen, wenn es Ausmaße annimmt, die einen das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missstand (vgl Art 118 Abs 6 B-VG) darstellen. Dabei wird etwa auch darauf geachtet, ob durch das Betteln eine Grenze überschritten wird, die in die allgemeine Handlungsfreiheit der Personen eingreift, die sich genötigt fühlen, Almosen zu geben, um in Ruhe gelassen zu werden.¹⁶ Derzeit kann wohl davon ausgegangen werden, dass PassantInnen in österreichischen Städten vor allem durch sogenannte SpendenkeilerInnen weitaus stärker in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt werden, als dies durch bittende Personen geschieht.

[...] Der Schutz des/der Einzelnen vor sich selbst bzw vor eigenberechtigt getroffenen Entscheidungen ist hingegen kein Rechtfertigungsgrund für einen Grundrechtseingriff. Ein vom konkreten Einzelfall losgelöstes generelles Bettelverbot – vor allem auch das passive, stille Betteln umfassend – stellt daher mE einen unzulässigen Eingriff in das Recht auf freie Gestaltung der Lebensführung dar.

3. Kommunikationsfreiheit

Ein generelles Verbot von Betteln als Ausdrucksform würde noch in weitere Grundrechte eingreifen. Zu denken ist dabei insbesondere daran, dass durch das Bitten um Almosen auch eine Kommunikation mit der Umwelt geschieht. Auch hier lässt sich wiederum Bezug auf Art 8 EMRK nehmen, weil das Recht auf Privatleben auch die Achtung von zwischenmenschlichen Beziehungen umfasst. Geschützt ist dabei das Knüpfen, aber auch die Ablehnung zwischenmenschlicher Beziehungen als wesentlicher Bestandteil der Entfaltung der Persönlichkeit.¹⁸ Art 10 EMRK schützt weiters die Kommunikationsfreiheit im Sinne einer Meinungsäußerungsfreiheit. So ließe sich argumentieren, dass bittende Personen mit ihrer Umwelt kommunizieren. Schließlich stellen sie ihre Armut dar und versuchen etwa durch ihre Gestik bzw durch das Zeigen von Bildern oder Tafeln auf ihre – zumeist ausweglose – Situation aufmerksam zu machen. Ein generelles Bettelverbot würde es den betroffenen Menschen verbieten, auf ihre Situation hinzuweisen und insofern auch in ihr Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit eingreifen, zumal keine alternative Möglichkeit der Meinungsäußerung verbleibt, da es sich bei bittenden Menschen idR um sozial benachteiligte Personen handelt, denen kein Forum zur Kommunikation offensteht und die auch nicht auf andere Weise – etwa durch das Verfassen von Leserbriefen, durch künstlerische oder musikalische Darbietungen, etc – mit der Öffentlichkeit in Kontakt treten können, um auf sich aufmerksam zu machen.

4. Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums

Durch Art 1 1. ZPEMRK wird auch ein verfassungsrechtlicher Schutz vor Eingriffen in

Eigentumsrechte gewährleistet. Unter Eigentum ist dabei jedes „vermögenswerte Privatrecht“ zu verstehen. Unter den Schutzbereich dieses Grundrechts fällt daher das Eigentum an körperlichen Sachen, aber auch sonstige Rechte wie etwa Miet- oder Pachtrechte oder überhaupt aus einem Kauf- oder Schenkungsvertrag ableitbare Rechte. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums umfasst dabei nicht erst den Schutz schon erworbenen Eigentums. Damit Personen in der Lage sind, Eigentum zu erwerben, muss auch ihre Privatautonomie geschützt sein. Beschränkungen der Privatautonomie – dh etwa Beschränkungen der Vertragsfreiheit – sind daher ebenso vom Grundrechtsschutz umfasst. Aber auch ein gesetzlich vorgesehener Vertragsabschlusszwang oder die Verhinderung eines Vertragsabschlusses können unzulässige Eingriffe in die Privatautonomie und damit in das Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums darstellen. Gleiches gilt für Vermögensbelastungen durch Geldstrafen.¹⁹

In Bezug auf das Betteln wird dieses Grundrecht nun unter zwei Aspekten interessant. Zum einen weil es ein Bettelverbot den betroffenen Personen unmöglich macht, auf die von ihnen gewählte Art Eigentum zu erwerben. Ein Bettelverbot stellt damit jedenfalls einen Eingriff in die Privatautonomie der Betroffenen dar.

Bei mit Verwaltungsstrafen pönalisierten Bettelverboten gilt es zudem Folgendes zu bedenken. Die Verhängung einer Geldstrafe bedeutet eine Eigentumsbeschränkung. Auch hier gilt es abzuwägen, ob die Verhängung einer Geldstrafe wegen Bettelns im Sinne eines öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist und – wenn ja – ob die Höhe der Strafe verhältnismäßig ist. Dabei gilt es stets zu beachten, dass bettelnde Personen idR vermögenslose Personen sind, sodass drakonisch hohe Geldstrafen zu einem massiven Eigentumseingriff führen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, welches Einkommen der betroffenen Person im Verhältnis zum Strafausspruch zur Verfügung steht.

5. Freiheit der Erwerbstätigkeit

Schließlich schränkt ein Bettelverbot auch die Freiheit der Erwerbstätigkeit ein [Art 6 Abs 1 StGG]. [...]

6. Schlussbemerkung

Zusammenfassend stellt die Normierung eines generellen Bettelverbots – und darauf läuft etwa auch ein Verbot gewerbsmäßigen Bettelns hinaus – mE einen unzulässigen Eingriff in mehrere Grundrechte dar. Es bleibt abzuwarten, ob sich der VfGH nun im anhängigen Gesetzesprüfungsverfahren betreffend § 2 Abs 1 lit a Wiener Landes-Sicherheitsgesetz zur Frage der Grundrechtskonformität eines Bettelverbots äußern und damit erstmals ein höchstgerichtliches Statement dazu abgeben wird. *Nowak* hat schon 1979 zum Bestreben, immer neue sicherheitspolizeiliche Strafbestimmungen einzuführen, postuliert: „Ein so hoch sozialisierter Rechtsstaat wie Österreich sollte mit dem Problem der Existenzen am untersten Ende der sozialen Stufenleiter durch andere als polizeistaatliche Repressionsmaßnahmen fertig werden können.“²² Dem ist nichts hinzuzufügen.

Mag. Ronald Frühwirth ist Rechtsanwaltsanwarter in der Kanzlei Kocher & Bucher in Wien und Graz und Mitherausgeber; des *juridikum*; r.fruehwirth@kocher-bucher.at

Fußnoten

1 LGBl 57/2009.

2 LGBl 60/1976 idF 56/2007.

3 *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht 10 Rz 1421.

4 *Wiederin in Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 5. Lfg (2002), Art 8 EMRK Rz 33.

5 *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention 4 (2009) 201.

6 Vgl etwa *Wiederin in Korinek/Holoubek*, Art 8 EMRK Rz 67.

7 *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention 4 202 Rz 12 ff.

8 *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention 4 202, Rz 12, FN 54 mwN; *Wiederin in Korinek/Holoubek*,

Art 8 EMRK Rz 33; *Lukasser*, Europäische Menschenrechtskonvention und individueller Lebensstil, ÖJZ 1994, 569 mwN.

9 *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention 4 202 Rz 13 FN 57 mwN.

- 10 IdS auch *Frühwirth*, Betteln: Ein Grundrecht als Ärgernis, *juridikum* 2007, 3.
11 Vlg etwa *Wolkinger*, Ein langsames Leben, *Falter* 6/11, 40.
12 *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention 4 202 FN 55 mwN.
13 Initiativantrag vom 01.03.2010, AZ: LG-00851-2010/0001-KSP/LAT.
14 *Kube*, Der praktische Fall – Öffentlichrechtliche Klausur: Büßt der Bettler? *JuS* 1999, 176 (180) betreffend eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Mannheim vom 6.7.1998, 1 S 2630/97 = *DÖV* 1998, 1015.
15 *Kube*, *JuS* 1999, 180.
16 *Kube*, *JuS* 1999, 181.
17 *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention 4 263 Rz 105 mwN.
18 *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention 4 202 f Rz 13.
21 *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht 10 Rz 1495.
22 *Nowak*, Sicherheitsgesetze der österreichischen Bundesländer, *ÖZP* 1979, 433 zitiert nach *Grussmann*, *Landstreicher und Bundesverfassung*, *ZfV* 1988, 209.

3. VwGH Baden-Württemberg, 1 S 2630/97, 06.07.1998 (Auszug)

Normenkontrolle einer Polizeiverordnung, die Betteln auf öffentlichen Straßen schlechthin untersagt

Leitsatz

1. Das Betteln ist nicht schlechthin und in jeder seiner Erscheinungsformen typischerweise eine straßenrechtliche Sondernutzung.
2. Das Betteln stellt - jedenfalls in seiner "stillen" Erscheinungsform - abstrakt generell keine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dar. Mit ihm ist auch keine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verbunden.
3. Die Regelung in einer Polizeiverordnung, die das Betteln auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen schlechthin untersagt, ist nichtig.

[...]

Tatbestand

I.

1 Der Antragsteller, Einwohner der Landeshauptstadt, wendet sich gegen die das Betteln verbietenden Teile der Polizeiverordnung der Antragsgegnerin zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen in Stuttgart. [...]

8 Zur Begründung trägt er vor: Das in den angegriffenen Vorschriften verankerte Bettelverbot widerspreche dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und stehe dem sich aus Art. 2 Abs.

1 GG folgenden allgemeinen Persönlichkeitsrecht entgegen. Allenfalls eine in der Form des "aggressiven" Bettelns ausgeübte Belästigung von Passanten, die sich infolgedessen nicht mehr ungehindert auf öffentlichen Straßen und Plätzen fortbewegen könnten, sei als Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung einzuordnen. Dies treffe aber auf das sogenannte "stille" Betteln nicht zu. Bei diesem handele es sich um ein Verhalten, das ohne jede polizeirechtliche Relevanz bleibe. Weder begründe es eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit noch sei eine "bettelfreie Stadt" eine unerläßliche Voraussetzung für ein gedeihliches Zusammenleben. Da sich die angegriffenen Vorschriften allein gegen Bettler, nicht aber auch gegen Straßenkünstler richteten, liege ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG vor. In Stuttgart werde auf der Grundlage der genannten Polizeiverordnung gegen Bettelnde vorgegangen, "Straßenkunst" dagegen toleriert. Es werde damit wesentlich Gleiches ungleich behandelt, denn er könne am Schutz der Kunstfreiheit partizipieren, indem er etwa Mundharmonika spiele, jedoch nicht zur Linderung seiner Not betteln.

11 [Die antragsgegnerische Stadt Stuttgart] ist der Ansicht, die angegriffenen Bestimmungen der Polizeiverordnung seien durch die Ermächtigungsgrundlage des Polizeigesetzes (§ 10 Abs. 1, § 1 Abs. 1) gedeckt. Das verbotene Betteln stelle sich als eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, da die Bettelei - zumindest teilweise - nicht vom straßenrechtlichen Gemeingebrauch umfaßt werde, sondern als eine erlaubnispflichtige Sondernutzung und somit als Verstoß gegen das Straßengesetz zu bewerten sei. Beim Betteln handle es sich nicht mehr um einen vom Gemeingebrauch gedeckten individuellen Meinungs- und Informationsaustausch mit anderen Verkehrsteilnehmern, sondern um ein auf Gewinnerzielung hin angelegtes Verhalten, das der Anbahnung und Abwicklung von Geschäften diene. Daneben verstoße sowohl das "aggressive" als auch das "einfache" Betteln gegen die öffentliche Ordnung. Es sei eine Erfahrungstatsache, daß mit der Bettelei generell ein inneres Gefühl der Unsicherheit in der Bevölkerung, insbesondere bei älteren und behinderten Menschen, gefördert werde. In Rede stehe eine typische Verhaltensqualität, die bereits in die Rechte anderer Fußgänger bzw. Passanten oder Spaziergänger eingreife, oder einem solchen Eingriff fließend doch so unmittelbar vorgelagert sei, daß sie als psychischer Zwang oder Pression empfunden werde. Derartige Verhaltensweisen bildeten oft auch den "Nährboden" für weitergehende Ordnungsstörungen und für Straftaten. Die Erscheinungsformen der Bettelei hätten sich in den vergangenen Jahren grundlegend gewandelt. Es sei nicht so, daß Betteln stets Armut bedeute.

Gekennzeichnet sei diese Szene heute insbesondere in den Großstädten vielmehr ganz überwiegend von sozialen Randgruppen und von Einzelpersonen, die in ihrer Lebensart kaum Distanz und Achtung vor den Rechten anderer zu akzeptieren bereit seien. Die Antragsgegnerin habe die grundlegende Pflicht, den Rechtsfrieden zu gewährleisten. Das Verbot der Bettelei habe sich in der Landeshauptstadt bewährt. Eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten des Bettelns, bei denen von einer bloßen Lästigkeit ausgegangen werden könne, und solchen Betteleiformen, die die polizeiliche Gefahrenschwelle überschritten, sei nicht möglich. Vielmehr widerspreche das Betteln in jedweder Form den Wertvorstellungen der Allgemeinheit von einem geordneten menschlichen Zusammenleben und verstoße damit gegen die öffentliche Ordnung. Bettelei und Straßenkunst seien nicht miteinander vergleichbar, so daß ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nicht vorliege.

22 [...] [Es] läßt sich feststellen, daß das untersagte Betteln, jedenfalls soweit es um seine "stille" Form geht, dem straßenrechtlichen Gemeingebrauch unterfällt und nicht den Gemeingebrauch anderer unzumutbar beeinträchtigt[.] [...] Wie andere Verkehrsteilnehmer auch nützen die Bettler die öffentlichen Flächen zur Fortbewegung oder zum Verweilen.

24 [...] Das polizeiliche Schutzgut der öffentlichen Sicherheit umfaßt nach allgemeiner Ansicht die Unversehrtheit von Leben, Ehre, Freiheit und Vermögen der Bürger, weiter die Unverletzlichkeit des Staates, seiner Einrichtungen und Veranstaltungen sowie der objektiven Rechtsordnung allgemein [...] Eine Störung der öffentlichen Sicherheit im Sinne von § 10 Abs. 1, § 1 Abs. 1 PolG liegt vor, wenn ein bestimmtes Verhalten regelmäßig und typischerweise zu einer Verletzung eines der genannten Rechtsgüter führt. Dies trifft bei dem durch die Polizeiverordnung der Antragsgegnerin generell verbotenen Betteln jedenfalls nicht in allen seinen Erscheinungsformen zu.

25 Das Betteln verstößt nicht gegen strafrechtliche Bestimmungen. Es ist als solches nicht mehr strafbar. [...]

26 Es werden durch das Betteln als solches auch nicht regelmäßig und typischerweise strafrechtliche Vorschriften verletzt. [...] Die Ansicht der Antragsgegnerin, eine wirtschaftliche Not könne in der Regel nicht der Anlaß zum Betteln sein, da die Höhe der Leistung nach dem Bundessozialhilfegesetz eine Bedürftigkeit ausschließe, verkennt, daß eine aktuelle Notlage auch deshalb gegeben sein kann, weil Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz nicht in Anspruch genommen werden oder zur Existenzsicherung nicht ausreichen, weil etwa dem Empfänger die Fähigkeit fehlt, mit der erhaltenen Geldzuwendung zweckentsprechend umzugehen. [...]

28 [...] Das seelische Unbehagen (schlechte Gewissen), das der regelmäßig still auf dem Bürgersteig sitzende Bettler einem nicht unerheblichen Teil der Passanten bereiten mag, erfüllt nicht den Tatbestand [einer Ordnungswidrigkeit].

30 [...] Die Anwesenheit auf dem Bürgersteig sitzender Menschen, die in Not geraten sind und an das Mitleid und an die Hilfsbereitschaft von Passanten appellieren, muß von der Gemeinschaft jedenfalls in Zonen des öffentlichen Straßenverkehrs als eine Erscheinungsform des Zusammenlebens hingenommen werden und kann folglich nicht - generell - als ein sozial abträglicher und damit polizeiwidriger Zustand gewertet werden. Grundsätzlich kommt dem allgemeinen Ordnungsrecht nicht die Befugnis zu, die "äußere" Ordnung in einer der Gemeinde sinnvoll erscheinenden Weise zu gestalten [...]

35 Der Senat sieht sich veranlaßt, klarstellend darauf hinzuweisen, daß die Möglichkeit, auf Grund der polizeilichen Generalklausel (§ 1 und § 3 PolG) im Einzelfall gegen einen Bettler einzuschreiten, der durch sein konkretes Verhalten die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stört, durch die Entscheidung über die Ungültigkeit des abstrakt normierten Bettelverbots nicht ausgeschlossen ist.

4. VfGH V41/07, 05.12.2007 (Auszug)

Leitsatz

Gesetzwidrigkeit einer über das landesgesetzliche Bettelverbot hinausgehenden ortspolizeilichen Verordnung der Stadtgemeinde Fürstenfeld betreffend ein Verbot passiven Bettelns mangels Vorliegens eines örtlichen Missstandes; Zulässigkeit des Individualantrags

Rechtssatz

Zulässigkeit des Individualantrags eines der ungarisch sprechenden Minderheit in der Südost-Slowakei angehörigen Roms auf Aufhebung der BettelV der Stadtgemeinde Fürstenfeld vom 04.10.06 zur Gänze.

Die angefochtene Verordnung verbietet das nicht aufdringliche (passive) Betteln unter Androhung einer Geldstrafe; dieses Verbot trifft den Antragsteller, der bisher ungehindert der Betteltätigkeit in Fürstenfeld nachgegangen ist und dieses - bislang nicht verbotene - Verhalten seinem Vorbringen nach fortsetzen möchte, unmittelbar und aktuell in seiner Rechtssphäre.

Kein zumutbarer Umweg. Provozierung eines verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens nicht zumutbar. Untrennbarer Zusammenhang der Bestimmungen des §2 und §3 BettelV mit der in §1 leg cit enthaltenen Verbotsnorm.

Aufhebung der Verordnung vom 04.10.06 des Gemeinderates der Stadtgemeinde Fürstenfeld gem §41 Stmk GdO 1967, mit der Maßnahmen gegen unerwünschte Formen des passiven Bettelns im Stadtgebiet von Fürstenfeld erlassen werden.

Der Landesgesetzgeber hat mit §3a Stmk Landes-SicherheitsG bereits jene Erscheinungsformen der Bettelei verboten, die seiner Auffassung nach im Allgemeinen als unerwünscht erachtet werden (alle Formen des aufdringlichen Bettelns und das Betteln von Minderjährigen).

Ein den §3a Stmk Landes-SicherheitsG ergänzendes, weitergehendes Verbot der Stadtgemeinde Fürstenfeld wäre verfassungsrechtlich nur dann als zulässig anzusehen, wenn das Verbot zur Abwehr eines spezifisch das örtliche Gemeinschaftsleben der Stadtgemeinde Fürstenfeld störenden Missstandes notwendig ist, der durch das Gesetz nicht oder nicht hinreichend bekämpft wird. Dass ein in der Stadtgemeinde Fürstenfeld wurzelnder und konkret in dieser Gemeinde auftretender Missstand vorläge, ist jedoch weder aus den Erwägungen zur Erlassung der angefochtene Verordnung noch aus dem Verordnungsakt, aber auch nicht aus dem im aufsichtsbehördlichen Verfahren durchgeführten Schriftwechsel dargetan.

Die generelle Aussage, nicht aggressive Formen des Bettelns hätten in Fürstenfeld einen das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missstand zur Folge, ist für sich alleine nicht geeignet, den Nachweis über das Vorliegen konkreter Umstände zu führen, welche die Schlussfolgerung zulassen, es liege ein gemeindespezifischer Missstand iSd verfassungsrechtlichen Anforderungen vor (zur Funktion ortspolizeilicher Verordnungen als subsidiäre spezifische Missstandsabwehr s VfSlg 15364/1998).

5. Novelle des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes

Der Landtag Steiermark hat beschlossen: Das Steiermärkische Landes-Sicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 24/2005, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 19/2009, wird wie folgt geändert:

„§ 3a Bettelei

(1) Wer an einem öffentlichen Ort um Geld oder geldwerte Sachen bettelt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(2) Die Gemeinde kann das Betteln um Geld oder geldwerte Sachen durch Verordnung an bestimmten öffentlichen Orten und für bestimmte Zeiten, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion nach Anhörung dieser Behörde, für zulässig erklären (Erlaubnisbereich).

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht auch, wer im Erlaubnisbereich (Abs. 2)

1. unmündige minderjährige Personen bei der Bettelei mitführt oder solche Personen zum Betteln, in welcher Form auch immer, veranlasst oder

2. in aufdringlicher Weise, wie durch Anfassen, unaufgefordertes Begleiten und Beschimpfen, durch Nachgehen oder durch Zugehen auf eine Person, um Geld oder geldwerte Sachen bettelt."

6. Kleine Zeitung, Was bedeutet "öffentlicher Ort" in der Praxis?

<http://www.kleinezeitung.at/steiermark/graz/graz/2711300/bettelverbot-uebersetzt.story>, 31.03.2011

Auch vor Kirchen und Supermärkten muss man einschreiten: So lautet das Fazit der Polizeijuristen, die sich das Bettelverbot vorgenommen haben.

Im engsten Kreis haben kürzlich Juristen der Grazer Polizei die Novelle des Landessicherheitsgesetzes und die Anwendung untersucht. Die Rede ist vom neuen Bettelverbot, hinter dessen Vollzug viele Fragezeichen stehen. Erste Antworten für ihre Streifen sammelten der neue Grazer Polizeidirektor Alexander Gaisch und Kollegen. Demnach wird die Exekutive auch vor Supermärkten und Kirchen einschreiten. Schanigärten sind vom Bettelverbot ebenso betroffen. Ob selbst in den Kirchen das Betteln verboten ist, das ist noch nicht klar. Die Polizei wartet auf die Meinung des Landesverfassungsdienstes. Wobei: Sollten die Bettler wie von Armenpfarrer Wolfgang Pucher geplant ab Mai als Kolporteure arbeiten, betrifft sie das Verbot nicht.

Öffentliche Orte

"Wir sind sehr bemüht, bereits im Vorhinein gut vorbereitet zu sein", betont Gaisch, dass er seine Leute auf der Straße "nicht sich selbst überlassen" wolle. Klar, das Bettelverbot ist umstritten, der Gesetzestext lässt Interpretationen zu. "Drei Leute, sechs Meinungen", seufzt ein Beamter. Kernfrage: Was bedeutet der Begriff "öffentlicher Ort" in der Praxis? Nach Interpretation der Polizeijuristen zählen Supermärkte dazu. Selbst wenn die Handelsketten Bettler tolerieren, muss die Exekutive einschreiten.

Nicht anders sieht es vor den Kirchen aus: Pfarren oder Diözese können das Bettelverbot zwar ablehnen, dennoch gilt es auch vor einem Gotteshaus. Der Zugang zur Stiegenkirche (Sporgasse) ist ebenso "öffentlicher Ort", heißt es bei der Polizei. Und, dass auch vor den Lokalen und in Schanigärten das Landessicherheitsgesetz anzuwenden ist.

Freilich hat die Polizei noch andere Aufgaben. Man kann daher "keine Armeen einsetzen", um die Einhaltung des Bettelverbots zu kontrollieren, beruhigt der Polizeidirektor.

Vielleicht geht das Bettelverbot auch ins Leere: Wenn rund 50 Betroffene als Verkäufer einer Straßenzeitung arbeiten, geht sie das neue Landessicherheitsgesetz nichts an.

7. Der Standard, Bettelverbot in der Steiermark beschlossen, 16.2.2011 <http://derstandard.at/1297216475211/Bettelverbot-in-der-Steiermark-beschlossen>

Graz - Die umstrittene Verschärfung des steirischen Landessicherheitsgesetzes, die künftig Betteln im öffentlichen Raum verbietet, es sei denn, Gemeinden deklarieren eigene Bettelzonen, wurde am Dienstag mit Stimmen von SPÖ, ÖVP und FPÖ beschlossen.

Seit Tagen protestierten Kirche, kulturelle und soziale Institutionen und Juristen dagegen, dass rund 70 größtenteils slowakischen Roma nicht mehr in Graz betteln dürfen. Sie sammelten fast 10.000 Unterschriften. Auch der Grazer Bischof Egon Kapellari verurteilte das Verbot mehrmals.

Vor der Sitzung stellten das Theater im Bahnhof und Kabarettist Josef Hader einen "Bettelautomaten", in dem man Arme verstecken kann, vor dem Landhaus vor. Der Abstimmung am späten Nachmittag ging dann eine emotionale Debatte mit einem Großaufgebot von Polizei und Security voran. Grünen-Abgeordnete Sabine Jungwirth handelte sich einen Ordnungsruf ein, weil sie darauf hinwies, dass Roma in der NS-Zeit verfolgt wurden, und der SPÖ, die nach einem Schwenk dem ÖVP-Gesetzesentwurf mitträgt, "Pharisäertum" vorwarf. Klubchefs Christopher Drexler (ÖVP) und Walter Kröpfl (SPÖ) reagierten darauf mit heftigen Zwischenrufen.

Transparente

Als Drexler sprach, wurden auf der Besuchertribüne schweigend Transparente mit dem Wort "Rassismus" und dem Satz "Armut ist nicht kriminell" entrollt und T-Shirts mit dem Schriftzug "Fremdschämen" sichtbar. Auch die Grazer Grünen-Vizebürgermeisterin Lisa Rücker und der für Bettler engagierte Pfarrer Wolfgang Pucher blieben bei den anderen, als man ihnen drohte, den Saal durch die Polizei räumen zu lassen.

Landtagspräsident Manfred Wegscheider versuchte im Gespräch mit ÖH-Chef Cengiz Kulac zu kalmieren. Nach einstündiger Sitzungsunterbrechung mit Präsidiale durften dann alle bleiben.

KPÖ-Klubchefin Claudia Klimt Weithaler fragte die Regierung zum Protest von 143 Institutionen: "Warum pfeifen Sie auf die Meinung von Menschen, die sie sonst schätzen?" FPÖ-Chef Gerhard Kurzmann währte die "schweigende Mehrheit hinter uns".

Voves: "Es tut weh"

Am Ende sagte Landeshauptmann Franz Voves, die Stimmung im Landtag tue ihm weh. Dann hob er den Klubzwang für den sichtlich angespannten SP-Mandatar und SJ-Chef, Max Lercher, auf: "Egal, wie sie abstimmt, wir sind stolz auf unsere Jugend." Lercher stimmte mit KPÖ und den Grünen gegen das Gesetz. (Colette M. Schmidt/DER STANDARD-Printausgabe, 16.2.2011)

8. Wiener Zeitung, Bettelverbot in Steiermark fixiert, 10.2.2011, <http://www.wienerzeitung.at/default.aspx?tabID=3941&alias=wzo&cob=543163>

[...]

In **Wien** ist seit Sommer 2010 gewerbsmäßiges Betteln verboten, wobei im Verstoßfall Strafen von bis zu 700 Euro verhängt werden können. Aggressives Betteln oder Betteln mit Kindern ist schon länger gesetzlich untersagt. Eine Klage beim VfGH ist anhängig, wobei es der privaten Klägerin um die Gewerbsmäßigkeit geht.

Niederösterreich hat im Oktober ein Bettelverbot beschlossen, nachdem durch die Bestimmungen in Wien viele Banden auf das niederösterreichische Umland ausgewichen seien. Das Gesetz, das gewerbsmäßiges Betteln, das Betteln von Tür zu Tür und Betteln mit Minderjährigen unter Strafe stellt, ist seit Dezember in Kraft.

Oberösterreich wird demnächst ein Bettelverbot [für "aufdringliches oder aggressives Betteln" sowie den Einsatz von Kindern] beschließen. Derzeit wird die Materie im Innenausschuss beraten, heute, Donnerstag, sollen die letzten Details geklärt werden.

Salzburg hat zwar ein Bettelverbot, doch hat sich dagegen ein Slowake an den VfGH gewandt. Die Salzburger Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme an den VfGH den Antrag gestellt, die Beschwerde abzuweisen. Der Hintergrund: Der Beschwerdeführer lebt gar nicht mehr in Salzburg, sondern in der Slowakei.

In **Tirol** ist das Bettelverbot im Landespolizeigesetz geregelt. Vorgesehen sind Geldstrafen von bis zu 360 Euro oder Arrest von bis zu zwei Wochen.

In **Vorarlberg** besteht ein generelles Bettelverbot. Im Sammlungsgesetz steht festgeschrieben, dass "an einzelne Not leidende Personen oder deren Familienangehörige Sammelbewilligungen für ihre persönlichen Zwecke oder Armutzeugnisse zur Sammlung milder Gaben nicht ausgestellt werden dürfen".

Im **Burgenland** gibt es auf Landesebene keine Vorschriften betreffend Bettelei. Eine Betteleiverordnung gibt es seit 2005 in der Landeshauptstadt Eisenstadt. "Aufdringliches Betteln" sowie Betteln mit unmündigen Minderjährigen ist untersagt. Bei Verstößen drohen Strafen von bis zu 1100 Euro.

In **Kärnten** will der Landtag heute, Donnerstag, einen Beschluss fassen, wonach "aggressives und aufdringliches" Betteln zu verbieten ist. FPÖ und ÖVP sind dafür und haben die Mehrheit. Der Beschluss ist aber juristisch nur eine Aufforderung an die Landesregierung, die das dann umsetzen müsste. Einen fast wortgleichen Beschluss hat der Landtag vor vier Jahren gefasst, die Umsetzung blieb jedoch aus.

9. Stellungnahme des Grazer Menschenrechtsbeirats, http://www.etc-graz.at/typo3/fileadmin/user_upload/ETC-Hauptseite/themen/MRS/StellungnahmeMRBGraz_Bettelverbot.PDF

Stellungnahme des Menschenrechtsbeirates der Stadt Graz zum Antrag der ÖVP auf eine Novelle zum Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz zur Einführung eines Verbots der „Bettelei“ an öffentlichen Orten

Sachverhalt:

Nach dem Antrag der ÖVP, welchen dem Vernehmen nach die SPÖ zustimmen will, soll in der Steiermark jedes Betteln an öffentlichen Orten eine Verwaltungsübertretung und damit strafbar sein. (§ 3a über Bettelei). Durch Verordnung des Gemeinderates sollen Gemeinden jedoch das Betteln für bestimmte Örtlichkeiten und Zeiten unter bestimmten Voraussetzungen erlauben können.

Dieser Antrag soll bereits am 9. Februar in einem Unterausschuss des Landtagsausschusses für Daseinsvorsorge – zuständiges Regierungsmitglied LH Franz Voves – beschlossen und dann am 22. März vom Landtag angenommen werden.

Der die Menschenrechte der in Graz um Hilfe bittenden Menschen einschränkende Antrag korreliert dabei mit zwei menschenrechtlich relevanten Daten: dem Zehn-Jahresjubiläum der einstimmigen Erklärung von Graz zur Menschenrechtsstadt am 8.2.2001 und der Verleihung der Menschenrechtspreise des Landes Steiermark am 21.3.2011.

Die **Begründung des Antrags** zu diesem v.a. in Graz sehr emotional diskutierten Thema hält einer nüchternen Analyse nicht stand:

- Der Behauptung, dass nur wenige BettlerInnen freiwillig betteln, hingegen „oft nicht

bloß für sich, sondern als Beteiligte organisierter Gruppen betteln“, wurde von Polizei und Staatsanwaltschaft schon mehrfach widersprochen.

- Wenn somit obige Behauptung, es gehe um eine „Schutzbestimmung für Menschen, die sich das Leben als Bettler/in nicht freiwillig ausgesucht haben“ nicht stimmt, dann fällt das Betteln nicht unter das Sicherheitsgesetz.

- Die Behauptung, dass in der gesamten Steiermark niemand betteln müsse, weil es Einrichtungen wie Notschlafstellen und Gratisessen gebe, geht daran vorbei, dass v.a. in Graz bettelnde Roma dies tun (müssen), um für ihre Familien zu sorgen, Medikamente kaufen und Kinder in die Schule schicken zu können etc, weil sie zuhause arbeitslos sind und nicht ausreichend unterstützt werden, also gerade aus Gründen der Daseinsvorsorge. Wie eine aktuelle Studie an der Universität Graz zeigt, erzielen BettlerInnen damit eine effektive Verbesserung ihrer Lebenssituation.

- Ebenfalls rechtlich nicht haltbar ist die Behauptung, dass „die vorgeschlagene Regelung keine Einschränkung von Privatrechten einzelner Personen“, etwa des Rechts auf Privatleben nach der in Österreich im Verfassungsrang stehenden Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt, nur weil die Gemeinden mit Verordnung Orte benennen können, wo das Betteln unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein soll. Auch weitere Grund- und Menschenrechte wie die Erwerbsfreiheit könnten betroffen sein. Da es bei den Betroffenen fast ausschließlich um Angehörige der Volksgruppe der Roma mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft geht, könnte des Weiteren die Rassendiskriminierungskonvention verletzt sein. Das vorgesehene Verbot dürfte zudem dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen. Das aufdringliche Betteln sowie das Betteln von Minderjährigen sind ja bereits verboten.

Vorschläge des Menschenrechtsbeirates zur Vorgangsweise:

- Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Novelle einer Überprüfung durch den österreichischen Verfassungsgerichtshof nicht standhalten wird. Vor dem Verfassungsgerichtshof sind bereits Beschwerden gegen die Bettelverbote in Salzburg und Wien anhängig und sollen in nächster Zeit entschieden werden. Diese Entscheidungen sollten daher unbedingt abgewartet werden.

- Dies würde dem Unterausschuss auch Gelegenheit geben, geeignete Expertise, etwa in Form eines Expertenhearings, wie dies in anderen Fällen üblich ist, einzuholen.

Dies ist bisher nicht geschehen, weder die einschlägigen Hilfsorganisationen noch die Polizei noch Verfassungs- und MenschenrechtsexpertInnen wurden befragt.

- Eine besondere Eile ist ohnedies nicht geboten, da der erwartete Umlenkungseffekt durch das Bettelverbot in Wien nicht eingetreten ist. Die Zahl der BettlerInnen ist im wesentlichen gleich geblieben. Ab 1. Mai dürfen die slowakischen Roma legal in Österreich arbeiten, so dass die Möglichkeit bestünde, dass ein Teil von ihnen nicht mehr auf der Straße sitzen muss.

- Der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz als Landeshauptstadt und als Ort, wo das Thema der „Bettelei“ besonders heftig diskutiert wird, bietet die Erstellung einer Expertise aller (menschen)rechtlichen, sozialen und sicherheitspolitischen Aspekte des Themas an, auf deren Grundlage alle Betroffenen gemeinsam Lösungen entwickeln sollen. Auf diese Weise soll der **Menschenrechtserklärung der Stadt Graz vom 8.2.2001** Rechnung getragen werden, wonach sich die Stadt verpflichtet hat, sich von den Menschenrechten leiten zu lassen und diese in die Praxis umzusetzen sowie ihre Beschlüsse daran auszurichten.

Für den Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz
Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Benedek e.h. Graz, 7.2.2011

10. ETC, 16 häufig gestellte Fragen zum Thema Betteln in der Steiermark, <http://www.etc-graz.at/typo3/index.php?id=1164#c2610>

Wer sind die BettlerInnen und woher kommen sie?	Die meisten der Menschen, die jetzt in der Steiermark betteln, kommen aus der Slowakei, Ungarn, Bulgarien und Rumänien. Viele von ihnen sind Roma und Romnija (Roma-Frauen). Genauso betteln aber auch vereinzelt Menschen aus Österreich.
ür wie lange kommen die BettlerInnen in die Steiermark?	Die meisten BettlerInnen kommen nur für kurze Zeit in steirische Städte, sie wollen nicht hierher umziehen. Die Mehrheit der BettlerInnen aus der Slowakei kommt für 2 Wochen um zu betteln. Danach bleibt man wieder längere Zeit zu Hause. Personen aus Bulgarien (und Rumänien) wiederum bleiben meistens für einige Monate, damit sich der Aufenthalt auch finanziell rentiert.

<p>Warum betteln diese Menschen?</p>	<p>Unter den heutigen BettlerInnen hatten die meisten bis zur Wende 1989 eine fixe Arbeit in der Region. Viele von ihnen sind schlecht ausgebildet, weil sie in Sonderschulen abgeschoben wurden. Heute haben sie deshalb und aufgrund von Rassismus und Diskriminierung in den ohnehin strukturschwachen Regionen nur sehr schlechte Chancen auf regelmäßige Arbeit.</p>
<p>Wer bekommt das erbettelte Geld?</p>	<p>Die BettlerInnen verwenden das Geld für sich selbst und Familienangehörige. Erstens geht es oft darum, in akuten Notlagen rasche Abhilfe zu schaffen. Zweitens müssen die Kosten für das tägliche Leben bestritten werden. Drittens ermöglicht Betteln nachhaltige Investitionen in die Zukunft. Zum Beispiel gibt es BettlerInnen in der Steiermark, die alles tun, damit ihre eigenen Kinder eine bessere Ausbildung erhalten als sie selbst. Dazu muss Geld für den Bus, die Verpflegung in der Schule und für den sonstigen Schulaufwand aufgebracht werden.</p>
<p>Warum betteln Menschen mit Behinderung?</p>	<p>Personen mit Behinderung beziehen nur extrem geringe staatliche Unterstützungszahlungen (in Bulgarien ist diese Situation besonders schlimm). Sie können nicht arbeiten, gleich-zeitig ist mit dem Pflegegeld aber kein Überleben möglich. Außerdem werden behinderte Menschen besonders in Bulgarien stark diskriminiert, und das, obwohl die Gebrechen oft erst durch falsche oder fehlende medizinische Behandlung entstanden sind.</p>
<p>Wie kommen die BettlerInnen nach Graz?</p>	<p>Die BettlerInnen aus der Slowakei reisen gemeinsam im Auto an, um Geld zu sparen. Die Kosten für den Treibstoff werden aufgeteilt. BettlerInnen aus Bulgarien fahren außerdem auch mit Linienbussen.</p>
<p>Welche Formen des Bettelns sind bereits verboten?</p>	<p>Das Landessicherheitsgesetz verbietet in der geltenden Fassung aufdringliches Betteln. Das bedeutet, dass es nicht erlaubt ist, durch Anfassen oder unaufgefordertes Begleiten und Beschimpfen, um Geld oder geldwerte Sachen zu betteln. Außerdem ist es verboten, eine unmündige minderjährige Person zum Betteln zu veranlassen (in welcher Form auch immer) oder Kinder beim Betteln mitzuführen. Ein Verstoß gegen dieses Gesetz wird mit bis zu € 2.000,00 bestraft.</p>
<p>Gibt es kriminelle Formen des Bettelns?</p>	<p>Betteln ist nicht kriminell. Wenn aber in Einzelfällen in Verbindung mit anderen Delikten gebettelt wird, gibt es dagegen bereits Regelungen im Strafgesetzbuch. Dazu zählen beispielsweise Erpressung, Nötigung, Menschenhandel, Täuschung, Betrug oder Erschleichung. Zudem ist die Gründung und Mitwirkung an verbrecherischen Komplotten, Vereinigungen und kriminellen Organisationen, deren Zweck die Durchführung solcher Delikte ist, verboten. Würden Menschen also etwa zum Betteln gezwungen oder beim Betteln ausgebeutet, würde das einen oder mehreren dieser Straftatbestände darstellen (je nachdem, wie der Fall genau aussieht).</p>
<p>Welche Grund- und Menschenrechte sind von einem Bettelverbot betroffen?</p>	<p>Das Recht auf Privatleben umfasst die Freiheit der Lebensgestaltung und die Erwerbsfreiheit. Diese können nur in zumutbarer Form und zum Schutz anderer Rechte eingeschränkt werden (wie z.B. beim Verbot des Bettelns mit Kindern). Außerdem sind nach der österreichischen Verfassung keine Gesetze, die Grundrechte einschränken, erlaubt, wenn sie sich ganz besonders auf eine Volksgruppe oder Minderheit auswirken. Ein Bettelverbot würde jedoch in erster Linie Roma und Romnija betreffen. Es ist daher sehr bedenklich, ob ein allgemeines Bettelverbot der österreichischen Verfassung entspricht.</p>
<p>Warum versorgt das Sozialsystem ihrer Herkunftsländer die BettlerInnen nicht?</p>	<p>In den postkommunistischen Ländern, aus denen die BettlerInnen kommen, bleibt den Roma und Romnija aufgrund von Rassismus und hoher Arbeitslosigkeit häufig nur die Sozialhilfe. Diese ermöglicht es de facto aber nicht, die Kosten des täglichen Lebens abzudecken. In Ausnahmesituationen (Operationen, Tod eines Familienmitglieds etc.) werden die Betroffenen allein</p>

	gelassen.
Wie hilft man den BettlerInnen am besten?	Eine Spende an die BettlerInnen hilft ihnen direkt und unmittelbar. Das Geld wird dann dort investiert, wo es am dringendsten gebraucht wird - von Medikamenten über die Ausbildung der Kinder bis hin zur Stromrechnung. Immer wieder wird vorgeschlagen, mehr Sozialprojekte in den Herkunftsregionen der BettlerInnen zu finanzieren. Gute Sozialprojekte sind sehr notwendig, können aber niemals alle erreichen, wenn sich die staatlichen Rahmenbedingungen nicht verändern. Im wachsenden Europa soll nicht nur der Warenverkehr grenzüberschreitend sein, sondern auch die soziale Verantwortung. Zivilgesellschaft und Politik müssen sich für grundlegende Verbesserungen der Lebenssituation von Armen und sozial Ausgegrenzten einsetzen und dafür Geld in die Hand nehmen.
Warum arbeiten die BettlerInnen nicht?	BettlerInnen aus Osteuropa dürfen in Österreich nicht arbeiten. Ab Mai 2011 wird das für Menschen aus der Slowakei möglich werden. Außerdem ist Betteln eine Form von Arbeit, auch wenn sie nur deshalb gewählt wird, weil es keine Alternativen gibt. Den PassantInnen, die vorüber gehen, bleibt es völlig frei gestellt, ob sie etwas spenden möchten oder nicht.
Wie lange sitzen BettlerInnen auf der Straße?	Die ersten BettlerInnen beginnen auch im Winter bei minus 10-15°C in der Früh um 6:30 Uhr zu arbeiten. Das liegt daran, dass die Vergabe der Plätze nicht organisiert wird und die Notschlafstellen um diese Zeit schließen. Die BettlerInnen sitzen mit kleineren Unterbrechungen, um sich etwas zu essen oder zu trinken zu besorgen, bis zu 8-10h auf der Straße.
Wieviel verdienen die BettlerInnen pro Tag?	Die Einnahmen des Bettelns sind abhängig von Wetter, Geschlecht, körperlichem Zustand, Alter, Jahreszeit, Standort und anderen Umständen. In Graz verdienen BettlerInnen im Durchschnitt zwischen sechs und maximal zwanzig Euro am Tag.
Woher kommen die Vorurteile über BettlerInnen?	In den Medien kursieren immer wieder Gerüchte über BettlerInnen. Manche davon haben mit Missverständnissen zu tun. Beispielsweise legen BettlerInnen, die sich kennen, immer wieder Geld zusammen, um Jause und Säfte zu kaufen. Dafür holt sich eine Bettlerin oder ein Bettler bei den anderen Geld und bringt dann die Lebensmittel. Die Grazer Polizei hat öfters genaue Untersuchungen zu dem Thema durchgeführt und nichts Verdächtiges gefunden. Die BettlerInnen sind also nicht kriminell.
Wo bekomme ich verlässliche Infos zum Thema Betteln in Graz?	Zum Thema Betteln in Graz und Österreich gibt es einige wissenschaftliche Studien. Aber auch für eine breite Öffentlichkeit existiert bereits viel Material: Etwa der Dokumentarfilm „Natasha“ (von Ulli Gladik) und viele Reportagen in Zeitungen und Magazinen, von denen Sie hier einige Kopien nachlesen können.

11. Der Standard, Ein Dorf zwischen Armut und Hoffnung, 21.2.2011, <http://derstandard.at/1297818581269/Ein-Dorf-zwischen-Armut-und-Hoffnung>

Roma, die aus slowakischen Gemeinden wie Hostice zum Betteln nach Graz kommen, leben nach wie vor in Armut. Das im Mai in der Steiermark in Kraft tretende Bettelverbot wird sie hart treffen - Der Bürgerprotest dagegen rührt sie

Hostice - "Sie kommen aus Graz? Ich wünsche ihnen alles Gute!" Kaum jemand in der knapp 1000 Einwohner zählenden Gemeinde Hostice in der Slowakei, dem der Name der steirischen Landeshauptstadt nicht ein flüchtiges Lächeln auf die Lippen zaubert.

In Graz hingegen ist Hostice seit vielen Jahr ein Synonym für Armut. Mit "den Leuten aus Hostice" sind jene Roma gemeint, die von hier aber auch Nachbargemeinden wie Simonovce, Gemerské Dechtáře, Sutor, Pavlovce, Martinova oder Chrámec zum Betteln an die Mur kommen. Doch die wenigsten Grazer wissen, welch hohes Ansehen ihre Stadt sechs Autostunden entfernt genießt. Und

zwar nicht nur, weil Pfarrer Wolfgang Pucher und seine Vinzenzgemeinschaft hier Hilfsprojekte initiierten und die Bettler in Graz seit 15 Jahren beherbergen.

Freundliche Menschen

Warum Graz? "Unsere Leute", erzählt Frantisek Rácz, der seit Jänner Bürgermeister von Hostice ist, in seinem bescheidenen Büro im Gemeindeamt, "gingen vor Jahren auch nach Linz oder Salzburg, aber die Grazer waren freundlich und sie gaben nicht nur Geld, sondern auch Essen und Kleidung." Das sprach sich bald herum unter den Roma, die fast zwei Drittel der Bevölkerung in Hostice ausmachen, dass sie ungarisch Gesztete nennen. Auch Rácz ist Rom, wie sein Amtsvorgänger und Schwiegervater, der selbst in Graz bettelte. "Hätten wir hier Arbeit, würden alle zu Hause bleiben", sagt er.

Die Roma gehören in der Slowakei zu den größten Verlierern der Wende. Im Kommunismus wurde auf den fruchtbaren Böden rund um ihr Dorf Gemüse für die ganze Region angebaut. Egal, mit wem man spricht, alle sehnen sich nach der Zeit zurück, in der man wenigstens Essen und geheizte Unterkünfte hatte.

95 Prozent Arbeitslosigkeit

Heute liegen die Böden brach: Auch von denen, die etwas eigenes Land besitzen, können sich die meisten nämlich nicht einmal den Samen leisten. Die Roma im Ort sind zu 95 Prozent arbeitslos. Rácz rechnet vor, dass eine vierköpfige Familie (mehr als zwei Kinder haben hier entgegen gängiger Klischees nämlich wenige), mit einer Sozialhilfe von maximal 384 Euro auskommen muss - Zuverdienste durch Gemeinschaftsarbeit schon mitgerechnet.

Der Bürgermeister selbst arbeitet auch als Sozialarbeiter und reinigt Sickergruben, während seine Frau in der örtlichen Volksschule unterrichtet. Das Paar will unbedingt, dass seine beiden Töchter eines Tages an einer Hochschule in Bratislava studieren können.

Projekte als Hoffnung

Es gibt Hoffnungsschimmer, die zeigen, mit wie wenig Aufwand hier geholfen werden kann. Einige arbeiten in der Nudelmanufaktur der Vinzenzgemeinschaft: Ein kleines Einfamilienhaus in Hostice, in dem acht Frauen "Vinzipasta" von Hand machen, die in Österreich verkauft wird. Oder der Vinzishop im Dorf, in dem Arme sich Gewand um maximal 66 Cent pro Stück kaufen können, und wo Marijana aus Hostice ein paar Stunden Arbeit in der Woche fand.

In einem anderen Projekt, das von der "Direkthilfe Roma" aus Mödling mit der Vinzenzgemeinschaft betrieben wird, produzieren Romni aber auch zwei sogenannte weiße Frauen eingelegte Gurken. Gläser, Samen und der Transport nach Österreich wird von den Helfern finanziert. Jede der Frauen produzierte im Vorjahr 1000 Gläser. "Es ist nicht viel, was ich dafür kriege, aber es ist Geld", freut sich die Romni Erzsébet.

Straßen in die Vergessenheit

Doch während sich hier eine Pfarre und einzelne Menschen engagieren, scheint die EU auf die Region vergessen zu haben. Das merkt man schon an der Qualität der Straßen, je tiefer man in den Osten fährt. "Seit dem Beitritt kam es für uns noch schlimmer, als nach der Wende", sagt etwa die Nicht-Romni Anna, die auch Essiggurken produziert. Bis 2004 konnte Anna wenigstens Zuckerrüben im eigenen Garten anbauen und an die Zuckerfabrik in Rimavská Sobota verkaufen. "Doch als man dort EU-Löhne zahlen sollte, wurde die Fabrik vom österreichischen Agrana-Konzern geschlossen." Bahn- und Busverbindungen zogen sich mit Landwirtschaft und Industrie sukzessive zurück. Die Menschen blieben.

Hostice hat durch ausnahmslos nichtstaatliche Hilfe noch das bessere Los im Vergleich zu Nachbargemeinden gezogen. Es gibt eine Schule, einen Kindergarten, 26 neue Sozialwohnungen und einen ärztlichen Dienst. Doch auch hier sind Gehsteige längst weggebrochen, Bushaltestellen aus

dem Kommunismus stehen windschief verlassen am Straßenrand, das Dach der Kirche zum Heiligen Andreas, dessen Kreuz auch das Stadtwappen ziert, ist desolat.

Wie es weitergehen soll, weiß Bürgermeister Rácz nicht. Als er hört, dass Grazer für den Verbleib bettelnder Roma demonstrieren, ist er gerührt. Dann sagt er: "Wir denken positiv, und sagen immer: Nächstes Jahr wird alles besser." (Colette M. Schmidt, DER STANDARD-Printausgabe, 22.2.2011)

12. Kleine Zeitung, Bettler bleiben als Kolporteur auf der Straße, 25.03.2011, <http://www.kleinezeitung.at/steiermark/graz/graz/2707385/bettler-bleiben-kolporteur-strasse.story>

Rund 50 slowakische Bettler satteln in Graz auf den Verkauf einer Straßenzeitung um. Und erste Firmen bieten den Roma Arbeitsplätze an.

Noch sitzen sie an allen Ecken, die bettelnden Roma aus der Slowakei, aus Rumänien und Bulgarien. Aber es sind nur noch Wochen, bis das Bettelverbot Ende April in Graz in Kraft tritt. Doch eines ist jetzt schon fixiert. Auch wenn die Novelle des Landessicherheitsgesetzes greift, werden die Roma nicht aus dem Straßenbild der Landeshauptstadt verschwinden. So einfach werde Graz sie nicht vertreiben, ist sich Vinzi-Pfarrer Wolfgang Pucher sicher. Nicht nur, weil er ihnen weiter ein Quartier im Vinzi-Nest gibt, sondern auch, weil er mit seinem Team bereits eifrig an Alternativen arbeitet, um seinen Schützlingen zu helfen.

Straßenzeitungen

Diese Woche ist der Verkauf von Straßenzeitungen angelaufen. Ab sofort bieten die Roma den Grazern die Wiener Straßenzeitung The Global Player (früher: Die bunte Zeitung) um 2,50 Euro. Die Hälfte des Preises geht an die Kolporteur. Pucher ist optimistisch: "Das läuft ganz gut an, die Menschen geben den Verkäufern oft mehr." 52 Ausweise sind für die Roma aus Puchers Vinzi-Nest schon ausgestellt. Sie bekommen eigene goldene Jacken von Global Player. Damit werden das Medium, das österreichweit 20.000 Leser hat, und die Verkäufer zur Konkurrenz für das Grazer Megaphon der Caritas, das afrikanische Asylwerber verkaufen.

Aber auch jene Roma, die sich nicht für den Zeitungsverkauf entscheiden, werden nicht aus dem Straßenbild verschwinden, wenn das Verbot in Kraft tritt. kündigt Pucher an. Nach einer Idee von Wolfgang Benedek, dem Vorsitzenden des Menschenrechtsbeirates, werden diese mit Tafeln "bewaffnet" ihr bisherigen Bettelstandplätze aufsuchen. Auf den Schildern wird schlicht "Ich suche Arbeit!" zu lesen sein.

Arbeit für die Bettler

Schon jetzt hat Pucher viele Firmen kontaktiert und der Pfarrer fährt erste, kleine Erfolge ein. Das Entsorgungsunternehmen Saubermacher wolle es mit zwei Roma einmal im Probelauf versuchen, verrät er. Bewähre sich das, gebe es auch die Möglichkeit noch mehr Personen zu beschäftigen. [...]